

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
28 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Nürnberg weist Millionen-Klage gegen Süddeutsche Zeitung ab

Die 3. Zivilkammer des **Oberlandesgerichts Nürnberg** hat eine Berufungsklage gegen die **Süddeutsche Zeitung** und zwei Redakteure der Münchner Zeitung über eine Schadensersatzforderung in Höhe von rund 78 Millionen Euro zurückgewiesen (Urteil vom 3. Feb. 2021 – Az.: 3 U 2445/18).

Damit bestätigte das OLG Nürnberg eine Entscheidung des **Landgerichts Nürnberg-Fürth** (Urteil vom 25. Oktober 2018 – Az.: 11 O 9597/16). In dem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 25. Juni 2013 ging es um den Verdacht eines Insider-Handels. Die Süddeutsche Zeitung wurde ebenso wie die beiden Redakteure von der Münchner Kanzlei **Lausen Rechtsanwälte** vertreten. Der Lausen-Anwalt **Dr. Martin Schippan** ordnet das OLG-Urteil ein: „Der Senat des OLG Nürnberg hat dem Frontal-Angriff auf die Presse-Freiheit mit starken Argumenten eine Absage erteilt.“

Der Beschluss fiel ohne mündliche Verhandlung, da der 3. Zivilsenat einstimmig der Auffassung war, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Das Urteil haben die OLG-Richter auf 63 Seiten erläutert. Es ist noch nicht

rechtskräftig. Der Kläger kann über eine Nichtzulassungsbeschwerde den Gang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe antreten.

Süddeutsche Zeitung

Eingereicht wurde die Klage am 29. Dezember 2016 (drei Tage vor Ablauf der Verjährung) vom Solar-Unternehmer **Hannes Kuhn**, Mitbegründer, Hauptaktionär und Aufsichtsrat der in Erlangen ansässigen und inzwischen insolventen **Solar Millennium AG**, die einst das größte Solar-Kraftwerk der Welt in der Sahara errichten wollte.

der Überschrift ‚Wetten auf den Absturz‘ ein Artikel veröffentlicht worden, in dem unter anderem die Frage aufgeworfen wurde, ob der

Kläger Insiderwissen zu seinen Gunsten genutzt hatte. Einen Tag später erschien in dem in der Schweiz verbreiteten **Tages-Anzeiger** unter der Überschrift ‚Spur in deutschem Insiderfall führt zu Bank Vontobel‘ ein Artikel, in welchem inhaltlich auf den Bericht in der Süddeutschen Zeitung Bezug genommen wurde.

die Realisierung eines Kraftwerkprojektes in Indien und weiterer Projekte in Indonesien geplatzt sei. Ihm und den beteiligten Gesellschaften, welche die Schadensersatzansprüche an ihn abgetreten hätten, sei deshalb ein Gewinn in Höhe von 78.242.500 Euro entgangen. Die Beklagten hätten ihn, da die Zeitungsartikel unzutreffende Behauptungen enthalten hätten, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, weshalb ihm ein Schadensersatzanspruch zustehe. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte die Klage nach Vernehmung zweier Zeugen und Anhörung des Klägers abgewiesen und dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass es Zweifel an der Glaubhaftigkeit der beiden Zeugen und deren Glaubwürdigkeit habe. Zudem weiche der Artikel im Schweizer Tages-Anzeiger wesentlich von dem Artikel der Süddeutschen Zeitung ab, weshalb letzterer nicht ursächlich für das gescheiterte Geschäft gewesen sein könne.



Die Nürnberger OLG-Richter stärken mit ihrem Urteil die Pressefreiheit – Bild: Pixabay/kalhh

In der Presse-Information Nr. 8/2021 vom 3. Februar 2021 führt **Friedrich Weitner**, Richter am Oberlandesgericht und Pressesprecher am OLG Nürnberg, aus: „Am 25. Juni 2013 war in der Süddeutschen Zeitung unter

SZ-Bericht soll zum Platzen weiterer Projekte geführt haben

Der Kläger behauptet, dass aufgrund dieser Berichte eine bereits weit fortgeschrittene Vereinbarung über

Vier maßgebliche Gründe für Klage-Zurückweisung

Der 3. Zivilsenat ist der Auffassung, dass das Landgericht Nürnberg-Fürth die

Fortsetzung auf Seite 4

Die 28 neuen Titel

B	P
Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks	Pornohelden
Bubbalo Bill	
D	R
Das Privileg	Rettung in Sicht – Der Pflanzendoc im Einsatz
Das Zockerhaus	
Den Arzt verstehen	
Die Alpen	
Die drei magischen Sätze	
Die Heilkunst alter Zeiten	
Dinner Brief	
E	S
European Fitness Instructor	Schon immer nachhaltig!
Evening Brief	Stadt, Land, Liebe
	Stadt+Land=Liebe?
	Sucht, Sehnsucht und Lippenstift
F	T
Fabelhafte Tiergeschichten und zauberhafte Märchen	The Pitch
Fleisch – So geht's!	
G	U
Gesundheit aus der Küche	Unbekanntes Deutschland
Gesundheit pur	
H	V
Hartes Deutschland – Die Story	Verbotenes Wissen der Handwerker
Holla die Waldfee	Vitamine, Mineral- und Pflanzenstoffe
	Vitamine, Mineralstoffe & Nahrungsergänzungsmittel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Zockerhaus

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sucht, Sehnsucht und Lippenstift

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

spin tv – special interest GmbH
Richard-Wagner-Straße 39, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pornohelden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Crazy Film GmbH
Friedrichstraße 17, 80801 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die drei magischen Sätze

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Martina Klug
Lobuschstraße 36, 22765 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stadt, Land, Liebe Stadt+Land=Liebe?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

sagamedia Film- und Fernsehproduktion GmbH
Neusser Straße 3, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Evening Brief Dinner Brief

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Three Winters GmbH
Augustenstraße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Privileg

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Die Heilkunst alter Zeiten
Gesundheit aus der Küche
Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks
Den Arzt verstehen
Gesundheit pur
Verbotenes Wissen der Handwerker
Unbekanntes Deutschland
Rettung in Sicht – Der Pflanzendoc im Einsatz
Fabelhafte Tiergeschichten und
zauberhafte Märchen
Vitamine, Mineral- und Pflanzenstoffe
Fleisch – So geht's!
Schon immer nachhaltig!
Vitamine, Mineralstoffe &
Nahrungsergänzungsmittel
Die Alpen
Unterwegs in Europas spektakulärster Wildnis**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Hartes Deutschland – Die Story

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Pitch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Arriba Media GmbH
Pohlstraße 67, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Daniel Douglas Wissmann
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

European Fitness Instructor

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Zusammen- und Getrennschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen sowie für alle Medien, insbesondere für audiovisuelle Medien, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD, Blu-ray und Ultra HD Blu-ray, SD-Karten, USB-Massespeichern, für Hörfunk, Film, Fernsehen und für Streaming-Dienste, für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet und Mobilfunknetze), Offline- und Online-Dienste jeglicher Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, MMS, WAP, Klingeltönen, Apps und Social Media-Plattformen), Domainbezeichnungen, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, Merchandising und Veranstaltungen jeglicher Art, Bühnenwerke, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art.

IFAA GmbH
Essener Straße 12, 68723 Schwetzingen

Fortsetzung von Seite 1

Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen hat. Er hat daher zunächst mit Beschluss vom 4. März 2020 die Parteien darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung des Klägers mangels Erfolgsaussichten zurückzuweisen. Nach Eingang umfangreicher Stellungnahmen erfolgte die Berufungszurückweisung mit Beschluss vom 3. Februar 2021.

Für den Senat waren vier Gründe maßgeblich, die Berufung zurückzuweisen:

1. Der Senat wies darauf hin, dass die Berufungsinstanz keine vollwertige Tatsacheninstanz darstelle. Vielmehr sei das Berufungsgericht an die Feststellungen und Würdigung des Erstgerichts gebunden, soweit nicht

konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründeten und deshalb eine erneute Feststellung geböten. Derartige konkrete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen des Landgerichtes bestünden vorliegend nicht.

2. Voraussetzung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten wäre es, dass diese durch die Veröffentlichung des Artikels vom 25. Juni 2013 pflichtwidrig und rechtswidrig gehandelt hätten. Dies sei vorliegend zu verneinen. Die Darstellungen in dem Artikel seien im Wesentlichen zutreffend gewesen. Im Übrigen können sich die Beklagten nach Ansicht des Senats auf die Grundsätze zur Verdachtsberichterstattung berufen.

3. Der Senat ist der Auffassung, dass der im Schweizer Tages-Anzeiger erschienene Artikel sich von den zulässigen Äußerungen des Artikels der Süddeutschen Zeitung inhaltlich so unterscheide, dass ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem ursprünglichen Artikel und einem Scheitern der Geschäfte des Klägers entfalle. Die Süddeutsche Zeitung habe in dem Artikel „Wetten auf den Absturz“ deutlich zu erkennen gegeben, dass es sich um eine – wenn auch starke – Vermutung handle, dass der Kläger Insiderwissen ausgenutzt habe. Zwar bestehe grundsätzlich eine Haftung auch für sogenannte Folgeschäden, das Verhalten der Redaktion des Tages-Anzeigers habe aber presserechtlichen Maßstäben in besonderer Weise widersprochen, so dass sich letztlich kein von

den Beklagten geschaffenes Risiko verwirklicht habe.

4. Der Senat hält die Klage noch aus einem anderen Gesichtspunkt heraus für unbegründet. Der Senat konnte zwar nachvollziehen, dass aufgrund der damals gegen den Kläger im Raum stehenden Vorwürfe ein Geschäftspartner nachteilige Folgen für die Reputation des Geschäfts und negative Reaktionen einzubindender Dritter befürchtet und daher die Geschäftsbeziehung abbricht. Es lasse sich aber keine Überzeugung gewinnen, dass gerade die möglicherweise im Artikel missverständlich dargestellten Details zu den Optionsgeschäften für den Abbruch der Geschäftsbeziehung ausschlaggebend gewesen seien.“ (ps)

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiere,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler